

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 361.1/2018	
Tischvorlage			
Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8.h	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	9.h	11.12.2018

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Ersatzvornahmen (ordnungsbehördliche Bestattungen)

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	50.000 €
Produkt	02.02.01 - Allg. Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen
Haushaltsjahr	2018
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	Mehrerträge aus Erstattung für Ersatzvornahmen und Gewerbesteuer

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Für die Ersatzvornahmen (ordnungsbehördlichen Bestattungen) werden Haushaltsmittel überplanmäßig in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Zur Bestattung eines Verstorbenen sind zunächst die Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW verpflichtet. Sofern jedoch Angehörige die Bestattung eines Verstorbenen nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von zehn Kalendertagen veranlassen, führt die Ordnungsbehörde auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr die Bestattung durch. Zuständig ist dabei die Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet die/der Tote gefunden worden oder der Tod eingetreten ist.

In Mettmann ist die Zahl dieser ordnungsbehördlichen Bestattungen in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. In 2015 waren es noch 12 Bestattungen, im laufenden Kalenderjahr sind es zum jetzigen Zeitpunkt bereits 24 Bestattungen. Dies stellt im Vergleich zu 2015 eine Steigerung um 100 % dar. Die Steigerung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden - im Gegensatz zu Mettmann - oftmals keine Krankenhäuser vorhanden sind.

Durchschnittlich fallen pro Bestattung Kosten in Höhe von circa 3.460 € an, die sich aus den Friedhofsgebühren, den Kosten für den Bestatter sowie den Kosten für das Krematorium zusammensetzen. Die Ordnungsbehörde richtet auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW an die zur Bestattung Verpflichteten einen Bescheid, in dem sie diesen die Kosten der Bestattung und eine Verwaltungsgebühr auferlegt. Insoweit stehen den Aufwendungen für die Ersatzvornahmen auch Erträge gegenüber.

Die überplanmäßigen Aufwendungen werden durch Mehrerträge bei Erstattung für Ersatzvornahmen und bei der Gewerbesteuer gedeckt.